



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.

Vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2/A07
z.H. Frau Valérie Rehwinkel
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/415

Alle Abgeordneten

BDVI-Geschäftsstelle
Luisenstraße 46
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38 3
Fax (030) 24 08 38 59
Mail info@bdvi.de
Web www.bdvi.de

14. März 2023

Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/2277

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses

Stichwort: A07 – Lehrkräftebesoldung – 23.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Präsident des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI) danke ich für die Benennung als Sachverständiger sowie die Möglichkeit zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Durch Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften soll § 76 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes NRW (LBesG NRW) dergestalt geändert werden, dass auch diejenigen Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge haben, die nachweislich im eigenen Namen durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die der erworbenen Befähigung entsprechen oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die durch oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Aufgaben in eigenem Namen wahrnimmt, eine Beschäftigung aufnehmen, die der erworbenen Laufbahnbefähigung entspricht.

Von der vorzitierten Neuregelung würden insbesondere Anwärter erfasst, die nach Bestehen der Laufbahnprüfung die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) beantragen oder in ein Angestelltenverhältnis zu einem ÖbVI wechseln.

Die in Aussicht genommene Neuregelung ist sach- und interessengerecht.

Hintergrund ist, dass die ÖbVI unabhängige Träger der amtlichen Vermessungsverwaltung sind und neben den Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltung als beliebene Unternehmer zur Ausführung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben, d.h. Amtshandlungen, berechtigt und verpflichtet sind, vgl. § 1 Abs. 1 ÖbVIG NRW. ÖbVI erlassen z.B. im Rahmen von Grenzfeststellungsverfahren Verwaltungsakte und sind auch berechtigt ihre Gebühren als Kostenbescheid im Rahmen von Verwaltungsakten zu erheben.

ÖbVI haben im Rahmen ihrer hoheitlichen Vermessungsaufgaben ein Betretungsrecht für Grundstücke und unterliegen einer Kontrahierungspflicht, d.h. sie dürfen Anträge für hoheitliche Vermessungsaufgaben nicht ablehnen.

Die ÖbVI sind als Behörde im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinn zu qualifizieren und es besteht auf Basis der vorstehenden Ausführungen eine Systemverwandtschaft zum öffentlichen Dienst, welche es rechtfertigt, die ÖbVI durch die Erstreckung des Ausnahmetatbestands zum Entfall der Rückzahlungsverpflichtung von Anwärtersonderzuschlägen mit dem öffentlichen Dienst gleichzustellen.

Wie auch den öffentlichen Dienst plagen die ÖbVI Nachwuchssorgen und es besteht ein Mangel an qualifizierten Bewerbern.

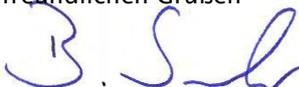
Indem die Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen von Anwärtern auf Basis der Neuregelung unterbleibt, die sich als ÖbVI zulassen oder zu einem ÖbVI wechseln, wird der Sinn der Anwärtersonderzuschläge gleichwohl vollumfänglich erreicht. So werden die Anwärter als oder bei einem ÖbVI im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens tätig und dienen dem Ziel der Eigentumssicherung, der Besteuerung des Grund und Bodens und der Gewährleistung staatlicher Basisfunktionen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind unerlässlich für die Sicherung des staatlichen und öffentlichen Lebens, sie liefern wichtige Erkenntnisse und sind Ausgangsbasis für die Landesentwicklung, Verwaltung und Verteidigung des Staates. Die amtliche Vermessung ermittelt die Grunddaten, die für alle baulichen Planungen staatlicher, kommunaler und privater Natur erforderlich sind und dienen damit der staatlichen Daseinsfürsorge.

Schließlich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass eine entsprechende Anpassung im Hinblick auf ÖbVI in Sachsen-Anhalt in § 51a Abs. 4 Satz 2 LBesG LSA bereits 2019 vorgenommen wurde und entsprechende Anpassungen in anderen Bundesländern ebenfalls zu erwarten sind.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen die Notwendigkeit und den Nutzen der in Aussicht genommenen Novellierung näher gebracht zu haben.

Für Rückfragen und eine vertiefte Erläuterung stehe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung am 23.03.2023 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Björn Semler für
Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
BDVI-Präsident